

OBERSTAATSANWALTSCHAFT

Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau
Telefon 062 835 47 00
oberstaatsanwaltschaft@ag.ch
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

OSTA ST.2023.219 pumb / shjt

11. April 2024

Nichtanhandnahmeverfügung

Beschuldigte **Stadtpolizei Baden**, Rathausgasse 3, 5400 Baden

wegen Evtl. Amtsmissbrauch (Strafanzeige vom 01.09.2023)

Privatklägerschaft *Strafkläger*: Zurfluh Stephan, Brisgistrasse 24, 5400 Baden
(Art. 118ff. StPO)

In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird verfügt:

1. Die Strafsache (Strafanzeige, Strafklage) wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 StPO).
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 430 Abs. 1 StPO).
4. In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO).

Erwägungen:

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Der Anzeiger kandidierte für die Nationalratswahlen 2023. Am 30.8.2023 hielt er sich im Rahmen seines Wahlkampfes musizierend in der Cordulapassage in Baden auf. Passanten meldeten der Polizei ein unangemessenes Verhalten des Anzeigers, weshalb er in der Folge durch die Stadtpolizei Baden für 3 Monate weggewiesen wurde. Die Wegweisung wurde später durch das Verwaltungsgericht aufgehoben.

Am 1.9.2023 erschien der Anzeiger bei der Kantonspolizei in Aarau und erstattete Anzeige wegen des Verhaltens der Stadtpolizei Aargau. Sie hätten seines Erachtens deeskalierend wirken sollen und er erachtet die Wegweisung als total ungerechtfertigt.

2. Begründung

Vorab ist festzustellen, dass in Bezug auf die Wegweisung ein Rechtsmittelweg zur Verfügung steht, der vom Anzeiger auch erfolgreich begangen worden ist. Der Umstand, dass eine Rechtsmittelinstanz den Entscheid der Vorinstanz aufhebt, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Vorinstanz strafrechtlich relevant verhalten hat, sondern belegt, dass der Rechtsmittelweg funktioniert.

Den Ausführungen des Anzeigers ist kein Verhalten der Stadtpolizei Baden zu entnehmen, das von strafrechtlicher Relevanz sein könnte. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des Anzeigers deutlich, dass er sich vorab ein anderes, deeskalierendes Verhalten gewünscht hätte. Mangels Anfangsverdacht ist daher die Anzeige nicht an die Hand zu nehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen, Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

Zustellung an
(Art. 321 StPO)

- Stadtpolizei Baden (Einschreiben)
- Zurfluh Stephan (Einschreiben)
- Polizeikommando Aargau Oberst Leupold Michael (Mitteilung z.K.)

Rechtsmittel
(Art. 310 Abs. 2 i.V.m.
Art. 322 Abs. 2 StPO)

Die Parteien können diese Verfügung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, anfechten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist beizulegen.

Beschwerden müssen schriftlich verfasst und unterschrieben bis zum letzten Tag der Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben oder mit anerkannter digitaler Signatur verschickt werden. Beschwerden per E-Mail ohne sichere Authentisierung oder per Fax sind nicht gültig.


Philipp Umbricht
Leitender Oberstaatsanwalt

